



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz

nur per E-Mail

Vb 2

bearbeitet von:  
Sandra Kiepels

Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-4334  
Fax +49 228 99 527-1195

vb2@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Bonn, 03. Mai 2021

AZ: Vb2-50240-Sterbevierteljahr

## Ihre Anfrage vom 7. April 2021

Sehr geehrter Herr Vogt,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Ihre Auffassung, dass der Sterbevierteljahresbonus als Einkommen angerechnet werden sollte, teilt das BMAS nicht. An der Ihnen bekannten und im Rundschreiben vom 10. Februar 2015 dargelegten Rechtsauffassung wird weiterhin festgehalten.

Die Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung ist eine von der Versichertenrente des verstorbenen Ehegatten abgeleitete Leistung. Sie hat – vom Bundesverfassungsgericht in langjähriger Rechtsprechung bestätigt – Unterhaltersatzfunktion, da sie an die gegenseitige Unterhaltspflicht der Eheleute anknüpft. Stirbt der Ehegatte, fällt der Unterhaltsanspruch weg und an seine Stelle tritt die Witwen- bzw. Witwerrente. Zum sogenannten Sterbevierteljahr sehen die Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vor, dass für die Zeit bis zum Ende des dritten Kalendermonats, in dem der versicherte Ehegatte verstorben ist, die Witwenrente oder Witwerrente in Höhe der Versichertenrente, also in Höhe von 100 % geleistet wird (Hinterbliebenen Zusatzbetrag im Sterbevierteljahr). Außerdem erfolgt in diesem Zeitraum keine Anrechnung des eigenen

Einkommens auf die Hinterbliebenenrente. Damit soll der Witwe oder dem Witwer die Umstellung auf die neuen Lebensverhältnisse nach dem Tod des Versicherten für eine Übergangszeit finanziell erleichtert werden.

Die Hinterbliebenenrente für das Sterbevierteljahr war bereits in der RVO geregelt. Zwar war hier eine ausdrückliche Zweckbestimmung im Gesetz nicht gegeben. Später findet sich jedoch im Rahmen der Einführung der Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten (1986) in der Gesetzesbegründung folgende Formulierung: „Absatz 3 bestimmt, dass im sogenannten Sterbevierteljahr eine Einkommensberücksichtigung nicht stattfindet. Damit soll den erhöhten Aufwendungen, die in diesem Zeitraum entstehen, Rechnung getragen werden.“ (Bundsrats - DS 500/84 S. 37 zu § 1281 RVO). Die Regelungen zum Sterbevierteljahr und zur Einkommensanrechnung wurden 1992 ins SGB VI übernommen und im Rahmen der letzten Hinterbliebenenrentenreform (2001) auch nicht geändert. Weiter umfasst der Zweck nach der Rechtsprechung des BSG (BSG-Urteil vom 11.1.1990, 7 RAR 128/88) auch „... die mit der letzten Krankheit des Verstorbenen und dem Todesfall verbundenen Aufwendungen zu einem Teil abzunehmen...“ (so auch die Erläuterungen zur RVO Kommunalchriften-Verlag Jehle München GmbH § 1268 RVO Anm. 10; S. 263f).

Damit handelt es sich bei dem Hinterbliebenen-Zusatzbetrag im Sterbevierteljahr im Sinne von § 11a Absatz 3 SGB II und § 83 Absatz 1 SGB XII um Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden. Da diese Leistungen insofern einem anderen Zweck als der bloßen Existenzsicherung nach SGB II und SGB XII dienen, sind sie insofern nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Die von Ihnen angeführte Rechtsprechung haben wir zur Kenntnis genommen, wir können hierin jedoch noch keine Änderung der Rechtsprechung insgesamt erkennen. Schließlich wurde die anderslautende und insofern allein einschlägige Rechtsprechung des BSG (s. oben) bisher nicht durch ein neues, anderslautendes Urteil des BSG abgelöst.

Somit ändert sich die diesseits vertretene Auffassung nicht. Der Sterbevierteljahresbonus ist weiterhin nicht als Einkommen anzurechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Martin Bungartz